

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	84/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **25.09.2021** in **Nieder-Florstadt**

bei.....**83**.....anwesenden von.....**112**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des DSV zur Drs. 32/21 der 11. Tagung der 12. Kirchensynode

Hier zu: „§2c Bildung von Nachbarschaftsräumen“ TOP 8.7

Mit der Drucksache Nr.18/21 liegt Ihnen ein Antrag DSV vor.

Beschluss:

Die Synode möge darauf achten, dass in allen Texten und Vorlagen bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen künftig von einer Mindestgröße bei den Verkündigungsteams von 5,0 Stellen von Hauptamtlichen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst ausgegangen wird.

Sollte diese Zahl zu einem späteren Zeitpunkt in einen Gesetzes- oder Verordnungstext einfließen, müsste der Zusatz erfolgen: „In besonderen Fällen kann davon auf Antrag an die Dekanatssynode abgewichen werden.“

Beschluss:

Ja-Stimmen: 76

Enthaltungen: 7

Begründung:

Zwar nennt der vorgelegte Gesetzesentwurf keine Zahlen; in Präsentationen und im erläuternden Anhang zum Entwurf (DS 32/21, S.4 et al.) werden jedoch die Zahlen 3000-6000 Gemeindeglieder, sowie 3,0 Stellen für Nachbarschaftsräume genannt. Diese Zahlen führen bei ständiger Nennung zu einer Art Normierung. Dagegen wendet sich der vorliegende Antrag. Denn der bisher genannte Korridor von 3000 – 6000 Gemeindeglieder ist bereits heute zu knapp bemessen. Mit ihm bestünde die Gefahr, dass bereits bei der übernächsten Pfarrstellenbemessung diese Zahlen dazu führen können, dass bereits nach wenigen Jahren an den dann bestehenden Nachbarschaftsräumen erneute Veränderungen vorzunehmen wären. Dies führt – entgegen der Absicht der Änderung des Regionalgesetzes – weiterhin zu Unsicherheit und Unruhe in den davon betroffenen Gemeinden, Regionen und unter den Hauptamtlichen.

Da die Dekanate der EKHN mit unterschiedlichen Schlüsselzahlen (Verhältnis Gemeindeglieder pro Pfarrstelle) arbeiten, ist an dieser Stelle von der Nennung von Gemeindegliederzahlen abzusehen. Sie machen im Zusammenhang mit den jeweiligen Stellenanteilen keine hilfreiche Aussage über die tatsächliche Handlungsfähigkeit eines Systems – anders als die Nennung der Hauptamtlichenzahl.

Angeichts der heute schon abzusehenden Personalsituation im Pfarrdienst muss bei der bisher zur Orientierung vorgegebenen Zahl davon ausgegangen werden, dass in nicht wenigen Nachbarschaften zwar 3,0 Stellen ausgewiesen würden, aber u.U. gar nicht mehr besetzt werden könnten. Die „Vakanzvertretung“ läge dann zuallererst auf einem sehr kleinen Personenstamm. Diese absehbare Überlastung sollte von vornherein ausgeschlossen werden, indem die Räume größer angenommen werden (hier: 5,0).

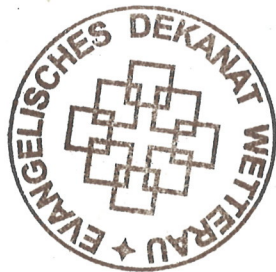
Die Möglichkeit, dass mit den bisher genannten Zahlen (3000-6000 / 3,0) einzelne, bereits gut ausgestattete Stadtgemeinden einen eigenen Nachbarschaftsraum bilden könnten, sollte mit der Annahme einer höheren Hauptamtlichenzahl ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden. Solche „Einzel-Nachbarschaften“ gingen in ländlichen, aber auch in urban geprägten Dekanaten immer zulasten kleinerer, bereits jetzt weniger gut ausgestatteter Gemeinden. Diese müssten sich dann finden, während in der Stadtgemeinde alles bleiben könnte, wie es immer schon war.

Die Dekanatssynoden sollten an dieser Stelle gar nicht erst in zusätzliche konflikträchtige Entscheidungssituationen geführt werden müssen. Eine Mindestzahl von 5,0 Hauptamtlichenstellen ist wichtig für das gute Gelingen der vor den Dekanatssynoden liegenden Prozesse.

Der im Beschlusstext genannte Zusatz für einen eventuellen Gesetzes- oder Verordnungstext soll den zuständigen Dekanatssynoden die Möglichkeiten einräumen, in Regionen, die mit großen Flächen operieren müssen, von dieser Norm in Einzelfällen „aus guten Gründen“ abweichen zu können.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

DSV



Datum: 27. September 2021 Siegel

Sebastian M.
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:
Präses T. Utter

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
Unterschrift:			

